

SATZUNG



Satzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen
"Angelsportverein Forelle e.V."
(ASV Forelle)
Er ist Mitglied des Verbandes der Deutschen Sportfischer.
- 2) Er hat seinen Sitz in Kronshagen bei Kiel
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- 4) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck

- 1) Der Zweck des ASV Forelle ist
 - a) den Zusammenschluß von Sportfischern
 - b) die Förderung und Pflege der Sportfischerei
 - c) die Hege und Pflege der Sportfischerei
 - d) die Ausbreitung des sportlichen Fischens mit der Angel einschließlich des Hochseeangelns
 - e) die Beschaffung von Angelmöglichkeiten
- 2) Der Verein hat insbesondere die Aufgaben:
 - Gesunderhaltung der Gewässer und damit auch für die Erhaltung der Volksgesundheit
 - Schulung und Ausbildung der Mitglieder in allen Fragen der Gewässerpflege, der Bewirtschaftung, der Gerätehandhabung und des waidgerechten Verhaltens
 - Förderung der Jugendgruppe und deren Arbeit im Rahmen der Jugendpflege
- 3) Der Verein ist parteilos, rassistisch und konfessionell neutral

- (4) Der Verein verfolgt seine Ziele einschließlich und unmittelbar auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit. Etwaige Gewinne sind nur für den satzungsmäßigen Zweck zu verwenden. Es werden keine Anteile ausgeschüttet, auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins gezahlt, die nicht Satzungszwecken dienen.

§ 3

Begründung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person nach Vollendung des 18. Lebensjahres werden. Personen vom 12. bis 18. Lebensjahr können in die Jugendgruppe aufgenommen werden. Ihre Rechte und Pflichten richten sich nach der verbindlichen Jugendordnung.
- (2) Die Anmeldung bedarf der Schriftform. Über den Aufnahmeantrag sowie über den Zeitpunkt des Beginn der Mitgliedschaften entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung bedarf es keiner Mitteilung der Gründe.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird beendet durch
1. Tod
 2. Austritt. Dieser kann nur schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer halbjährlichen Kündigungsfrist zum Schluß des Kalenderjahres erklärt werden.
 3. Ausschluß beim Vorliegen eines wichtigen Grundes. Der Ausschluß erfolgt durch den Vorstand, der ihn dem ausgeschlossenen Mitglied unter Angabe des Grundes durch eingeschriebenen Brief mitteilt. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied mit angemessener Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig. Bleibt ein Mitglied mit der Beitragszahlung länger als 3 Monate im Rückstand, so ruhen seine Rechte;

Mitglieder, die trotz zweimaliger Mahnung unter Hinweis auf die Folgen länger als 6 Monate mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand sind, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

- (2) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Rechtsanspruch an den Verein; ein Anspruch auf Herausgabe eines Anteils an dem Vermögen des Vereins besteht nicht. Die Anwendung der §§ 738 - 740 BGB ist ausgeschlossen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind gleichberechtigt
- (2) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Vorstand Anträge zu stellen oder Vorschläge einzureichen.
- (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Erreichung seiner Ziele zu unterstützen, den festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten und die Satzung sowie die Beschlüsse und Richtlinien der Organe zu beachten.

§ 6

Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
1. die Mitgliederhauptversammlung
 2. der Vereinsvorstand
- (2) Die Mitgliederhauptversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern; sie ist einmal jährlich vom Vereinsvorstand mit einer Frist von vierzehn Tagen unter Angabe von Zeit und Ort sowie der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand mindestens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich vorliegen. Die Mitgliederhauptversammlung hat vor allem folgende Aufgaben:
- a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Berichtes des Kassenwartes über den Stand der Beitragszahlung sowie der Abrechnung und des Kassenprüfungsberichtes.

- b) Entlastung und Wahl des Vorstandes, Wiederwahl ist zulässig.
- c) Wahl eines Kassenprüfers und eines Ersatzprüfers
- d) Festsetzung der Höhe des Beitrages für das kommende Geschäftsjahr und Genehmigung des Haushaltsvoranschlages sowie Erteilung von richtungsgebenden Weisungen für die Arbeit des Vorstandes.

Eine außerordentliche Mitgliederhauptversammlung ist einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

- (3) Die Amtsdauer des Vereinsvorstandes beträgt 4 Jahre. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Beim Ausscheiden einzelner Mitglieder kann er sich selbst ergänzen.
- (4) Der Vereinsvorstand besteht aus

dem 1. Vorsitzenden	- dem 2. Vorsitzenden
dem Schriftführer	- dem Kassenwart
dem Sportwart	und dem Jugendsportwart

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind

der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsbe-rechtigt.

§ 7

Beschlußfähigkeit

- (1) Die Mitgliederhauptversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend sind.
- (2) Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist die Versammlung aufzulösen und ohne Formerfordernisse neu einzuberufen. Die Mitgliederhauptversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlußfähig.
- (3) Über Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, daß von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 8

Stimmberechtigung

- (1) Auf Mitgliederhauptversammlungen sind die anwesenden Vereinsmitglieder stimmberechtigt.
- (2) Die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist zu Beginn der Versammlung durch den Versammlungsleiter festzustellen.

§ 9

Abstimmung

- (1) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlußfassung der Mitglieder-Hauptversammlung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Auf Vorstandssitzungen gibt bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Voraussetzung hierfür ist die Anwesenheit der Hälfte der Vereinsmitglieder.

§ 10

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitglieder-Hauptversammlung beschlossen werden; sie entscheidet gleichzeitig über die Verwendung des bei der Auflösung vorhandenen Vereinsvermögens und ernennt einen oder zwei Liquidatoren.

§ 11

Gerichtsstand

Gerichtsstand des Vereins ist Kiel

§ 12

Diese Fassung der Satzung ist von der Hauptmitgliederversammlung in Kiel am 01.02.79 beschlossen worden und tritt mit diesem Tage in Kraft.

Gleichzeitig verliert die vorläufige Satzung vom 01.01.69 ihre Gültigkeit.

Der Vorstehende Verein ist unter der Nr. 2725 im Vereinsregister eingetragen.

GESCHÄFTSORDNUNG

für Mitglieder-Hauptversammlungen des

ASV Forelle e.V.

§ 1

Wortberechtigung und Anträge

- (1) Alle Teilnehmer an Mitglieder-Hauptversammlungen können sich zu Wort melden. Für die Wortmeldung ist eine Rednerliste zu führen. Die Mitglieder des Vorstandes können außerhalb der Rednerliste sprechen.
- (2) Das Wort zur Geschäftsordnung wird erst erteilt, wenn der gerade sprechende Redner geendet hat. Redner zur Geschäftsordnung dürfen nicht zur Sache sprechen.
- (3) Einen Antrag auf Schluß der Aussprache oder der Rednerliste kann nur stellen, wer selbst nicht zu dem anstehenden Beratungspunkt gesprochen hat. Vor Abstimmung hierüber ist nur je ein Redner für und gegen den Antrag zu hören.
- (4) Wird der Antrag angenommen, so ist bei dem Antrag auf Schluß der Aussprache der behandelte Beratungspunkt unverzüglich zur Abstimmung zu bringen. Bei dem Antrag auf Schluß der Rednerliste ist vor der Abstimmung die Rednerliste bekanntzugeben. Wird der Antrag angenommen, so sprechen nur noch die Redner.
- (5) Dringlichkeitsanträge werden zur zugelassen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Teilnehmer oder zwei Drittel des Vorstandes es wünschen.

§ 2

Wahlen

- (1) Alle Wahlen sind geheim, es sei denn, daß alle stimmberechtigten Teilnehmer einer offenen Wahl zustimmen.
- (2) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit wird noch einmal gewählt. Ergibt sich wieder Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

§ 3

Leitung der Sitzungen und Versammlungen,

Niederschriften

- (1) Vorstandssitzungen werden von den jeweiligen Vorsitzenden geleitet.
- (2) Die Mitgliederhauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, übernimmt der Kassenwart die Leitung der Versammlung.

Bei anstehenden Vorstandswahlen wird die Mitgliederhauptversammlung von einem aus der Versammlung gewählten Versammlungsleiter geleitet. Der Versammlungsleiter veranlaßt die Wahl von zwei Protokollführern und die Wahl eines Teilnehmers, der die Rednerliste führt.
- (3) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem jeweiligen Leiter und dem Schriftführer zu unterschreiben und allen Teilnehmern alsbald zu übersenden.
- (4) Die Niederschriften über Mitglieder-Hauptversammlungen sind von dem jeweiligen Versammlungsleiter und den Protokollführern zu unterschreiben.

§ 4

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung ist auf der Mitglieder-Hauptversammlung in Kiel am 5. Oktober 1978 beschlossen worden und tritt sofort in Kraft.